

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten.

## Name des Produkts: BNY Mellon Long-Term Global Equity Fund

Unternehmenskennung: 21380054NDC4BXEMBP84

### Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

#### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●○ <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel</b> getätigt: ____%  <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.  <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind  <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen</b> getätigt __ %	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit <b>ökologische/soziale Merkmale beworben</b> und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von <b>5,00 %</b> an nachhaltigen Investitionen  <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind  <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EUTaxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.  <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel  <input type="checkbox"/> Es werden damit <b>ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt</b>



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds beabsichtigt, gute Umwelt-, Sozial- und Governance (ESG)-Praktiken oder -Merkmale zu bewerben, indem er bewusst Anlagen in Unternehmen vermeidet, deren ESG-Eigenschaften wie vom Anlageverwalter definiert unterhalb der Schwellenwerte liegen. Zu den berücksichtigten ökologischen und sozialen Eigenschaften gehören die nachstehend aufgeführten Themen:

#### Umwelt

- Treibhausgasemissionen
- Biodiversität und natürliche Ressourcen
- Klima- und Übergangsrisiken
- Umweltverschmutzung und Abfallmanagement

#### Soziales

- Geschäftsethik, Bestechung und Korruption
- Datenschutz und -sicherheit
- Arbeitspraktiken und Menschenrechtsschutz
- Diversität, Gleichstellung und Integration

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die dieser Teilfonds bewirbt, werden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Der Teilfonds wird eine Reihe von Datenpunkten zu den unten aufgeführten Themen als Nachhaltigkeitsindikatoren verwenden. Diese Datenpunkte stammen von einem Drittanbieter.

Umwelt:

- Treibhausgasemissionen
- Biodiversität und natürliche Ressourcen
- Klima- und Übergangsrisiken
- Umweltverschmutzung und Abfallmanagement

Soziales:

- Geschäftsethik, Bestechung und Korruption
- Datenschutz und -sicherheit
- Arbeitspraktiken und Menschenrechtsschutz
- Diversität, Gleichstellung und Integration

Die Wirksamkeit und die Datenabdeckung der verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren werden regelmäßig überprüft.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die der Teilfonds teilweise anzustreben beabsichtigt, entsprechen den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen. Eine nachhaltige Anlage trägt zu diesen Zielen bei, wenn mindestens 30 % der Erträge auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ausgerichtet sind.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die Anlagen des Teilfonds, die die oben beschriebene Mindestertragsschwelle erreichen, werden dann anhand einer Reihe von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) überprüft, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die obligatorischen Indikatoren in Tabelle 1 von Anhang 1, wie im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ näher erläutert.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Bei der, soweit möglichen, Berücksichtigung der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird jeder Indikator in Tabelle 1 von Anhang I und alle relevanten Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 von Anhang I entweder im Vergleich zu einem Branchenmedian oder zu einem absoluten Schwellenwert für alle Unternehmen betrachtet, die den prozentualen Ertragsschwellenwert für die Einstufung als nachhaltige Investition erreichen. Bei quantitativen Indikatoren wird ein Warnsignal ausgelöst, sobald der festgelegte Schwellenwert für den Branchenmedian überschritten wird. Bei anderen Indikatoren wird ein Warnsignal ausgelöst, sobald der Schwellenwert unterschritten wird. In solchen Fällen werden weitere Analysen durchgeführt, um festzustellen, ob die Investition keine erhebliche Beeinträchtigung verursacht und daher tatsächlich eine nachhaltige Anlage im Sinne der SFDR darstellt. Es ist außerdem zu beachten, dass zwar jeder Indikator in Tabelle 1 von Anhang I berücksichtigt wird, es aber nicht möglich ist, den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck jeder potenziell nachhaltigen Anlage zu berechnen, wie es Anhang I vorsieht.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind (die „verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken“), decken zusammengefasst ein sehr breites Spektrum von Bereichen der verantwortungsvollen Unternehmensführung ab, das von Arbeitnehmerrechten über den Verbraucherschutz bis hin zur Unterstützung der international anerkannten Menschenrechte im Einflussbereich eines Unternehmens oder Emittenten reicht. Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR werden als mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken übereinstimmend angesehen, es sei denn, sie bestehen nicht die spezifischen Prüfungen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, allgemeine Kontroversen und Steuerkonformität, die entweder direkt eine oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken abdecken oder als angemessener Ersatz für einen oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsvollen Unternehmensführung angesehen werden.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



## Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, entsprechend Artikel 7 der SFDR werden die negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Übereinstimmung mit der PAI-Regelung für diesen Teilfonds unter dem Gesichtspunkt des Schadens betrachtet, den Anlagepositionen externen Nachhaltigkeitsfaktoren verursachen könnten. Der Teilfonds wird 7 der in Tabelle 1 im Anhang 1 enthaltenen obligatorischen Indikatoren auf Portfolioebene berücksichtigen. Diese sind:

- CO<sub>2</sub>-Fußabdruck
- Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze
- Geschlechtervielfalt im Verwaltungsrat
- Engagement in umstrittenen Waffen

Auf Ebene des Gesamtportfolios wurden für jeden Indikator Schwellenwerte festgelegt. Der Teilfonds wird intern mindestens vierteljährlich auf diese Schwellenwerte hin überprüft und jährlich in der periodischen Offenlegung berichtet.

Der Ansatz zur „Berücksichtigung der PAIs“ bedeutet, dass der Anlageverwalter angemessene Schwellenwerte festlegt hat. Werden sie überschritten, so kann davon ausgegangen werden, dass der Teilfonds „wesentliche nachteilige Auswirkungen“ in Bezug auf eines der oben aufgeführten Kriterien hat. Im Anschluss an weitere Untersuchungen kann von Zeit zu Zeit gefolgert werden, dass es keine eindeutigen Beweise für „wesentliche nachteilige Auswirkungen“ gibt, obwohl die Marktdaten darauf hindeuten, dass einer dieser Schwellenwerte überschritten worden ist.

Soweit erforderlich, werden Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nein



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie dieses Teilfonds besteht aus einem langfristigen, fundamental orientierten, integrierten ESG-Ansatz, der auf der Aufzinsung von Renditen basiert und auf die Investition in Unternehmen abzielt, die hohe interne Renditen erzielen und zu angemessenen Kaufpreisen erhältlich sind. Das Produkt strebt danach, gute ESG-Praktiken zu bewerben, indem es bewusst die Anlage in Unternehmen mit unterdurchschnittlichen ESG-Eigenschaften vermeidet. Im Allgemeinen wird sich das Portfolio des Teilfonds aus Unternehmen zusammensetzen, die hohe Standards in Bezug auf ESG-Praktiken einhalten oder aufgrund ihrer fortschrittlichen ökologischen und sozialen Praxis attraktiv sind und eine gute Unternehmensführung aufweisen. Verantwortung, d. h. im Sinne von Engagement und Stimmrechtsvertretung, ist ein wesentlicher Bestandteil des Ansatzes des Anlageverwalters.

Bei der Identifizierung von Anlagen wird der Anlageverwalter insbesondere ermitteln, ob ein Emittent nachhaltige Geschäftspraktiken anwendet und die ESG-Kriterien des Anlageverwalters erfüllt. Der Anlageverwalter prüft, ob der Emittent (i) solche Praktiken in einem wirtschaftlichen Sinn verfolgt (z. B. die Beständigkeit der Strategie des Emittenten, seiner Geschäfte und Finanzen) und (ii) zieht in angemessener Weise die wirtschaftliche, politische, auf die Unternehmensführung bezogene und regulatorische Umgebung in Betracht, in welcher der Emittent operiert. Dies beinhaltet eine Bewertung der Praktiken eines Emittenten in Hinblick auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung.

### ● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Zu den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie dieses Teilfonds gehören:

- Ausschluss von Unternehmen, die gegen den UN Global Compact verstoßen haben;
- Ausschluss von Wertpapieren, die von Unternehmen begeben werden, die kontroverse Waffen herstellen;
- Verabschiedung einer Politik des Verzichts auf Direktinvestitionen in (a) Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit der Produktion von Tabak erwirtschaften; (b) Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit Investitionen in die Öl- und Gasexploration und -produktion in der arktischen Region erzielen und (c) Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit der Gewinnung oder Erzeugung von Kraftwerkskohle erzielen.

### ● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

### ● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die guten Governance-Praktiken der Unternehmen, in die investiert wird, werden durch qualitative und quantitative Analysen bewertet.

Der Teilfonds investiert in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters in Bezug auf die Unternehmensführung hohe Standards aufweisen. Die Unternehmen werden in Bezug auf solche Governance-Faktoren bewertet und überwacht, die als wesentlich für ihre Geschäftstätigkeit angesehen werden. Dazu gehören unter anderem:

- Solide Managementstrukturen
- Personalvergütung
- Beziehungen zu den Mitarbeitern
- Einhaltung der Steuervorschriften

Diese „Säulen“ der Governance werden durch Datenpunkte von einem Drittanbieter und intern festgelegte Schwellenwerte unterstützt. Sobald ein Datenpunkt auffällig erscheint, ist eine weitere Analyse, ein Kommentar und eine Schlussfolgerung darüber erforderlich, ob das Unternehmen den akzeptablen Standard für gute Unternehmensführung erfüllt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

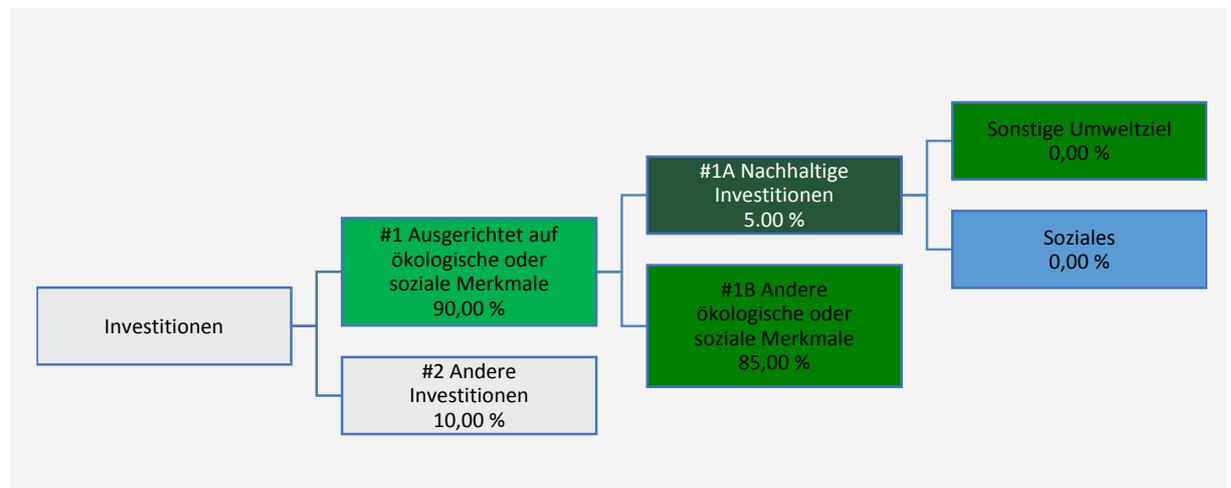


## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten an.

Das Diagramm zur Vermögensallokation soll zum einen die geplante Vermögensallokation dieses Teilfonds veranschaulichen und zum anderen die andernorts in diesem Anhang erwähnten Mindestanlagen widerspiegeln. Mindestens 75 % des Nettoinventarwerts werden verwendet, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen. Der Teilfonds hat sich verpflichtet, mindestens 5 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu investieren, die ein ökologisches oder soziales Ziel verfolgen können. Dabei ist die Aufteilung der Vermögenswerte zwischen ökologischen und sozialen Zielen allerdings nicht festgelegt, so dass der Teilfonds keine Verpflichtung hat, einen Mindestprozentsatz des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR zu investieren, die speziell ein ökologisches oder soziales Ziel verfolgen.

Mindestens 90 % des NIW dieses Teilfonds (nach Abzug des Engagements des Teilfonds in Barmittelbeständen und liquiden barmittelähnlichen Anlagen, Geldmarktfonds, währungsbezogenen FDI sowie FDI für Absicherungszwecke [die „Nicht-ESG-Vermögenswerte“]) müssen zum Kaufzeitpunkt und fortlaufend den ESG-Kriterien entsprechen. Um Unklarheiten zu vermeiden: Die Nicht-ESG-Vermögenswerte müssen die ESG-Kriterien nicht erfüllen.



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

### ● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



### In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine Mindestanforderung hinsichtlich der Übereinstimmung der vom Teilfonds gehaltenen nachhaltigen Anlagen mit der ökologischer Zielsetzung der EU-Taxonomie.

### ● Investiert das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen<sup>1</sup>?

Ja:

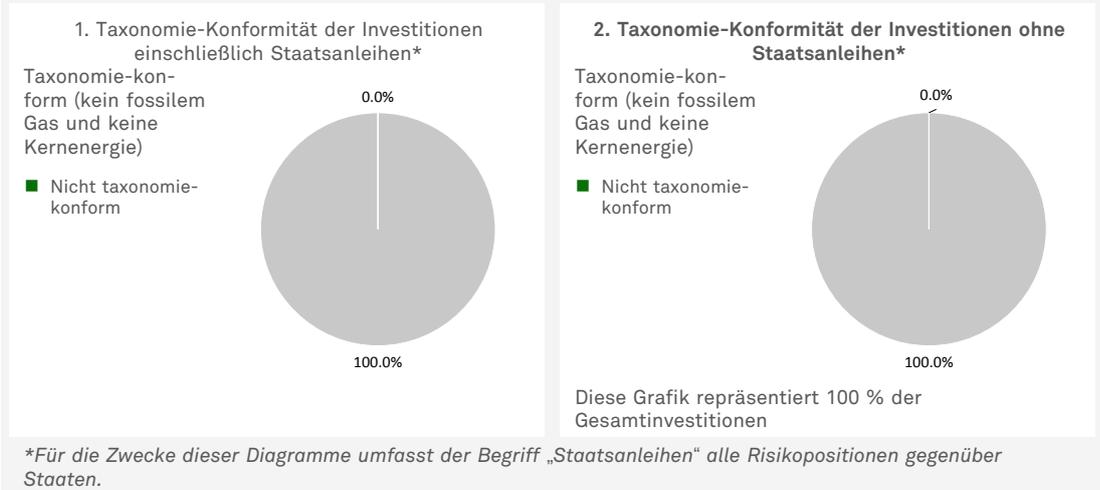
In fossilem Gas  In Kernenergie

<sup>1</sup> Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Beschränkung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – bitte beachten Sie die Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit fossilem Gas und Kernenergie verbundene Wirtschaftstätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Nein

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: – **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln – **Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen zeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft. **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Übergangstätigkeiten: 0,00 %

Ermöglichende Tätigkeiten: 0,00 %

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Es existiert kein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Teilfonds wird mindestens 5 % des NIW in nachhaltigen Anlagen investieren, wobei davon ausgegangen wird, dass dies wahrscheinlich 1 % des NIW in nachhaltigen Anlagen mit einem ökologischen Ziel beinhaltet, die nicht mit der EU-Taxonomie übereinstimmen. Dies spiegelt möglicherweise nicht wider, wie der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt investiert ist.

Sofern der Teilfonds in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel investiert, handelt es sich dabei nicht um taxonomiekonforme Investitionen. Der Grund dafür ist, dass der Anlageverwalter bei der Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten zu einem Umweltziel beitragen oder nicht, derzeit die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



## Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel. Der Teilfonds wird mindestens 5 % des NIW in nachhaltigen Anlagen investieren, wobei davon ausgegangen wird, dass dies wahrscheinlich 4 % des NIW in nachhaltigen Anlagen mit einem sozialen Ziel beinhaltet. Dies spiegelt möglicherweise nicht wider, wie der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt investiert ist.



## Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds kann außerdem maximal 10 % des NIW in Barmittelbeständen und liquiden barmittelähnlichen Anlagen, Geldmarktfonds und währungsbezogenen FDI halten. Der Teilfonds ist im Allgemeinen so investiert, dass die Barmittelbestände deutlich unter 10 % liegen. Es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz für diese Investitionen.



## Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**  
Nicht zutreffend
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**  
Nicht zutreffend
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**  
Nicht zutreffend
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**  
Nicht zutreffend



## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [www.bnymellonim.com](http://www.bnymellonim.com)